

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 227/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Isak P. [REDACTED] . S. [REDACTED],
[REDACTED] Ave. C [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

16

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Ascher und der Bundesrichter Hertenberg, Dr. Loewenhein, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 4. Oktober 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150, 160 BGG, insbesondere diejenigen eines réfugié sur place, nicht als gegeben angesehen.

Ak

- 3 -

Die sofortige Beschwerde irrt, wenn sie ausführt, der Kläger habe unter Beweis gestellt, die kommunistische Regierung Rumäniens sei nicht gewillt oder in der Lage gewesen, die Verfolgten vor antisemitischen Ausschreitungen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Vielmehr hat der Kläger nur behauptet und unter Beweis gestellt, in der Nachkriegszeit habe die kommunistische Regierung Rumäniens Israel gegenüber eine vollkommen negative Einstellung gehabt (vgl. Bl. 76, 180 GA). Infolgedessen kommt es auch auf die von der sofortigen Beschwerde aufgeworfene, nicht rechtsgrundsätzliche Frage nicht an, ob das Berufungsgericht den nach der letzten mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1966 (Bl. 179 GA) eingereichten Schriftsatz des Klägers vom 15. Dezember 1966 (Bl. 180 GA) noch hätte berücksichtigen müssen. Daß die vom Kläger für seine obige Behauptung benannten Zeugen und Sachverständigen nicht vernommen worden sind, könnte nur einen Verfahrensfehler darstellen, der mangels Vorhandenseins einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen würde.

Auch soweit das Berufungsgericht ausgeführt hat, der Kläger könne sich nicht darauf berufen, daß er vor dem 13. September 1947, dem Tage seiner Naturalisation in Frankreich, für den Fall der Rückkehr nach Rumänien wegen seiner Mitgliedschaft bei zionistischen Organisationen Verfolgungsmaßnahmen von Seiten der rumänischen Behörden habe befürchten müssen, da diese erst 1948 aufgelöst worden seien, es aber auf den Zeitpunkt des Erwerbs der französischen Staatsangehörigkeit durch den Kläger (1947) ankomme, unterliegt die Auffassung des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken und ist kein Grund zur Zulassung der Revision gegeben.



16

- 4 -

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 SGO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim